

Plakatierungsverordnung der Gemeinde Moos

Die Gemeinde Moos erlässt aufgrund von Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 13.12.1982 (BayRS II, S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl S. 403), folgende

Plakatierungsverordnung

§ 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur in einer festgelegten Anzahl angebracht werden. Hierfür ist vorab eine Genehmigung der Gemeinde Moos einzuholen. Die Anschläge sind auf eine Dauer von drei Wochen begrenzt.

(2) Insgesamt sind im Gemeindegebiet pro beantragter zu bewerbender Veranstaltung maximal 10 Plakate gestattet. (Je 5 in den Orstteilen Moos und Langenisarhofen)

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind.

(4) Anschläge dürfen nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass hierdurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird oder eine Gefährdung bzw. erhebliche Belästigung entsteht. Insbesondere ist es unzulässig, Anschläge an Verkehrszeichen, Ampeln oder sonstigen Verkehrseinrichtungen anzubringen oder die Sicht von Verkehrsteilnehmern zu behindern. Ebenso dürfen keine Anschläge direkt an Bäumen oder anderen empfindlichen öffentlichen Flächen angebracht werden, um Schäden oder Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung (§ 1 Abs. 1) sind Plakate, Zettel, Transparente oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen (z. B. Häusern, Mauern, Zäunen, Masten) oder an beweglichen Gegenständen (z. B. Ständern) angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Personenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches sowie der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind:

- Plakate und Ankündigungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden,
- Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Vereine, Verbände usw. in Schaufenstern ausgehängt werden,
- Anschläge, die durch die Gemeinde in gemeindeeigenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Wahlwerbung: Vor Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Bürgerentscheiden dürfen bis zu sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden Anschläge angebracht werden. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Die Gemeinde Moos kann in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und gewährleistet ist, dass die Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Standorte

Die Plakatierung ist grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet möglich.

§ 5 Pflichten bei der Plakatierung

- (1) Auf jedem Anschlag (Plakat) ist der Verantwortliche für dessen Inhalt und Anbringung mit Namen und ladungsfähiger Anschrift deutlich anzugeben.
- (2) Anschläge sind nach Ablauf der zulässigen Aushangdauer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, vom Verantwortlichen vollständig zu entfernen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Moos die Entfernung der Anschläge auf dessen Kosten veranlassen.

§ 6 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen werden folgende Gebühren erhoben:

- Anschläge von Gewerbetreibenden (aller zulässigen Größen bis zur jeweiligen Maximalgröße): 50,00 € je Anschlag,
- für Vereine, Verbände und ähnliche Einrichtungen wird das Plakatieren nach vorheriger Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Gemeinde kostenfrei gewährt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig treten alle früheren von der Gemeinde Moos erlassenen Regelungen, die öffentliche Anschläge betreffen, außer Kraft.

Moos, den 08.04.2025

Gemeinde Moos

gez.



Alexander Zacher

1. Bürgermeister

